SATZUNG DER TREUHANDSTIFTUNG „SOLIDARITÄT AM ORT“
IN DER BÜRGERSTIFTUNG KREIS RAVENSBURG

1 NAME UND RECHTSFORM

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Solidarität am Ort“.

(2) Die „Stiftung Solidarität am Ort“ ist am 16.09.2016 in Ravensburg von der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg, den darin zusammengeschlossenen 13 Katholischen Kirchengemeinden (Liebfrauen, Christus König, St. Jodok, St. Christina, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit, St. Columban Bavendorf, St. Nikolaus Schmalegg, St. Petrus Taldorf, St. Isidor Eggartskirch, St. Walburga Gornhofen, St. Johann Baptist Obereschach, St. Antonius von Padua Oberzell, St. Petrus und Paulus Weißenau), der Caritasregion Bodensee-Oberschwaben, der Katholischen Fördergemeinschaft Taldorf sowie den Katholischen Krankenpflegevereinen Obereschach, Ravensburg und Weißenau gegründet worden. Sie bringen zusammen 120.000,- Euro Stiftungskapital ein.

(3) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg mit Sitz in Ravensburg. Sie wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 STIFTUNGSZWECK

(1) Zweck der Stiftung „Solidarität am Ort“ ist die Förderung der Religion, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Gebiet der Stadt Ravensburg mit ihren Teilorten Eschach, Schmalegg, Taldorf. Eine Erweiterung des Wirkungskreises über die Stadt Ravensburg hinaus ist möglich.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung von Einrichtungen im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung, die den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung von wohnortnahen Projekten im Sinne des Absatzes 1 zum Ziel haben.
- die Förderung von Hilfen für kranke, alte, behinderte Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen Zustands auf Hilfe Anderer angewiesen sind bzw. die Unterstützung von in sozialer Notlage sich befindenden Menschen.
- die Förderung von sozial-caritativen Angeboten und sozialen und kulturellen Initiativen, die zur Verbesserung der Lebensverhältnisse führen.
- die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und Projekte nach Maßgabe von § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung, die die Zwecke der Stiftung fördern oder verfolgen.

- die Zurverfügungstellung ihrer Arbeitskräfte an andere Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke nach Maßgabe des § 58 Nr. 3 der Abgabenordnung

(3) Die Förderung erfolgt unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Religion. Das Stiftungskuratorium kann Förderrichtlinien erstellen, in denen die Förderschwerpunkte und –instrumente sowie das Vergabeverfahren festgelegt sind.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Die Stiftung „Solidarität am Ort“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN

(1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen durch die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg als Treuhänderin zu verwalten.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 STIFTUNGSKURATORIUM

(1) Das Gremium der Stiftung ist das Stiftungskuratorium.

(2) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 7 und maximal 11 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie bringen eine besondere Fachkompetenz und Erfahrungen im Hinblick auf die Aufgaben-erfüllung mit.

(3) Geborene stimmberechtigte Mitglieder sind die stiftenden Organisationen. Die Katholischen Krankenpflegevereine und die Caritas Region Bodensee-Oberschwaben benennen jeweils eine Person, die Katholische Gesamtkirchengemeinde mit ihren 13 Katholischen Kirchengemeinden zusammen maximal 4 Personen. Zudem gehört der/die jeweils bestellte Geschäftsführer/in der Stiftung dem Stiftungskuratorium mit einem beratenden Sitz an.

(4) Die Benennung der Personen für das Stiftungskuratorium erfolgt für vier Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich. Scheidet eine Person vorzeitig aus, so benennt die jeweilige Stiftergruppe innerhalb von sechs Monaten eine/n neue/n Vertreter/in. Ist dies nicht der Fall, kann das Stiftungskuratorium eine Person berufen.

(5) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der/die den Vorsitz im Verhinderungsfall übernimmt.

(6) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es kann einen Beirat mit beratender Stimme (§ 8), Fachausschüsse (§ 9) sowie eine Geschäftsstelle einrichten. Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung des Stiftungskuratoriums konkretisiert.

§ 7 AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG

(1) Das Stiftungskuratorium beschließt über die

• Annahme von Zustiftungen, Stiftungsfonds und Spenden.

• Förderschwerpunkte und Förderrichtlinien der Stiftung.

• Verwendung der Stiftungsmittel.

• Auswahl der Fördermaßnahmen.

• Form einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit. Ziele sind hier die Bekanntmachung der Stiftungszwecke und die Einwerbung von Mitteln für deren Umsetzung.

(2) Gegen Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungsmittel steht der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen. Neue und veränderte Förderrichtlinien werden der Bürgerstiftung zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(3) Beschlüsse des Stiftungskuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Stiftungskuratorium wird vom Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungskuratoriums dies verlangen.

(4) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Einladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungskuratoriumsmitglieder beteiligen.

(5) Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters den Ausschlag.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis zu bringen.

(7) Wenn kein Mitglied des Stiftungskuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (dazu zählen auch E-Mails) gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen ab Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungskuratoriums oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg.

§ 8 BEIRAT

(1) Das Stiftungskuratorium kann einen Beirat berufen, der ihn berät und der die Belange der Stiftung in die interessierte Öffentlichkeit trägt.

(2) In diesem Falle beschließt das Stiftungskuratorium eine Geschäftsordnung für den einberufenen Beirat.

(3) In der Zusammensetzung des Beirates ist darauf zu achten, dass ein ökumenisch offener Ansatz verfolgt wird. Außerdem sind Vertreter zentraler sozialer Dienste mit haupt- oder ehrenamtlichen Strukturen im Bereich der Stiftungsaufgaben, der Kommunalpolitik sowie weitere fachkompetente Personen zu berufen. Dem Stiftungskuratorium bleibt es überlassen, auch Zustifter und wichtige Spendergruppen in den Beirat mit aufzunehmen.

§ 9 FACHAUSSCHÜSSE

(1) Das Stiftungskuratorium kann Fachausschüsse einrichten.

(2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung des Stiftungskuratoriums in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes und die Begleitung von Projekten oder der eingerichteten teilräumlichen oder thematischen Förderfonds.

(3) Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Stiftungskuratoriums oder einer von ihm benannten Person geleitet.

§ 10 TREUHANDVERWALTUNG

(1) Die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg verwaltet das Stiftungsvermögen der „Stiftung Solidarität am Ort“ getrennt von ihrem übrigen Vermögen. Sie zahlt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Stiftungskuratoriums aus.

(2) Die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg legt der „Stiftung Solidarität am Ort“ am Ende eines jeden Kalenderjahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

(3) Die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg kann einen im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegten pauschalierten Ersatz für Verwaltungsaufwendungen erheben.

§ 11 ANPASSUNG DER STIFTUNG AN VERÄNDERTE VERHÄLTNISSE UND AUFLÖSUNG

(1) Ändern sich die Verhältnisse in der Art, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg und dem Stiftungskuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von einer Mehrheit von 75 % der Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Altenhilfe bzw. der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu liegen.

(3) Die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg und das Stiftungskuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

(4) Die Kündigung zwischen dem Treuhänder und der „Stiftung Solidarität am Ort“ ist in der Treuhandvereinbarung geregelt.

§ 12 VERMÖGENSANFALL

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg. Die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Stiftungskuratoriums das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung in Ravensburg und seinen Teilorten einzusetzen. Ist dies nicht möglich, so ist die Bürgerstiftung Kreis Ravensburg verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 13 STELLUNG DES FINANZAMTES

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Anwendung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliches Auswirken zeigen sollte.

Ravensburg, den 28.02.2018